

GSO: Anlage 15 Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten, wenn von der Ersetzungsmöglichkeit nach § 64 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird

Anlage 15 (zu § 61 Abs. 2 und 3 sowie § 64 Abs. 2)

Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten, wenn von der Ersetzungsmöglichkeit nach § 64 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird

	13/II Faktor	Prüfung Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (Mathematik; eA ¹⁾)	–	11	165
2. schriftliches Fach (eA)	–	11	165
3. schriftliches Fach (eA oder gA ²⁾)	–	11	165
4. schriftliches Fach (gA)	–	11	165
5. mündliches Fach (eA oder gA)	–	4	60
6. mündliches Fach (gA)	–	4	60
7. weiteres Fach (gA)	4	–	60
8. weiteres Fach (gA)	4	–	60
Insgesamt	8	52	900

¹⁾ [Amtl. Anm.:] Erhöhtes Anforderungsniveau.

²⁾ [Amtl. Anm.:] Grundlegendes Anforderungsniveau.